

Ministerial-Berfügung,
die Aufstellung der Wasserhöhenmaße betreffend,
 vom 30. Mai 1873.

Mit höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten wird zur Ausführung des §. 34 d. des Gesetzes über die Benutzung des Wassers und über den Schutz gegen dasselbe vom 6. April 1872 (Ges.-Samml. Nr. 347, Bd. XVII. S. 13) Folgendes bestimmt:

§. 1.

Vor Einleitung des in den nachstehenden Paragraphen vorgeschriebenen Verfahrens muß die dem betreffenden Triebwerke zukommende Wasserhöhe bestimmt werden. Die Feststellung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 33—34 des obigen gedachten Gesetzes.

§. 2.

Die Zeichnungen, welche den Besuchen um Genehmigung der Anlage oder wesentlichen Veränderung von Triebwerken, Stauvorrichtungen u. s. w. (§. 33 des Gesetzes) in doppelten Exemplaren beizufügen sind, müssen die gesammte Stauvorrichtung, einschließlich der Gerinne und Wassertrüder, enthalten. Einer Zeichnung des gehenden Werkes bedarf es nicht, vielmehr genügt die Angabe der Bestimmung des Triebwerks und der Zahl und Art der anzulegenden Stänge. Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muß:

- a. das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufs resp. des Mutterbachs,
- b. eine Anzahl von Querprofilen derselben, welche soweit ausgedehnt werden müssen, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen.

Die Profile sind auf ein und dieselbe Horizontale zu beziehen, und ist die letztere an einen unverrückbaren Fixpunkte anzuschließen. Es bedarf ferner der Angabe über die Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes resp. über die Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, sowie der Ermittlung, welche Stauwerke ober- und unterhalb der projectirten Anlage zunächst derselben sich befinden. In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit dem Namen des zeitigen Eigentümers zu bezeichnen.

Die Auftragung des Nivellements erfolgt in den Längen nach dem Maßstabe von $\frac{1}{4000}$ der wirklichen Länge und in den Höhen nach dem Maßstabe von 1 : 100.

Bei den Situationsplänen für Wassertriebwerke ist der Maßstab von $\frac{1}{2000}$ der wirklichen Länge zu nehmen.

§. 3.

Die vorzunehmenden Erörterungen sind auf die möglichst zweifelloste Heraussetzung der für das Triebwerk in Anspruch genommenen, durch Vertrag, Verleihung oder Verjährung begründete Staushöhe zu richten.